



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 43

Jahrgang 40
31. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 17. Dezember 2014 beschlossen:

Dritter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Abteiberg

vom 18. Dezember 2014

Der Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 194), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 231), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt A Nr. 1 wird der Betrag „6,00 EUR“ durch den Betrag „7,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 2 wird der Betrag „3,00 EUR“ durch den Betrag „3,50 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt A Nr. 3 wird der Betrag „12,00 EUR“ durch den Betrag „14,00 EUR“ ersetzt.
4. In Abschnitt A Nr. 4 wird der Betrag „3,00 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt.
5. In Abschnitt A Nr. 5 wird der Betrag „2,00 EUR“ durch den Betrag „3,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 17. Dezember 2014 beschlossen:

Sechster Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt

vom 18. Dezember 2014

Der Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 74), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 231), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt A Nr. 1 wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 2 wird der Betrag „1,50 EUR“ durch den Betrag „2,50 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt A Nr. 3 wird der Betrag „9,00 EUR“ durch den Betrag „10,00 EUR“ ersetzt.
4. In Abschnitt A Nr. 4 wird der Betrag „2,00 EUR“ durch den Betrag „3,00 EUR“ ersetzt.
5. In Abschnitt A Nr. 5 wird der Betrag „0,75 EUR“ durch den Betrag „1,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

- nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 17. Dezember 2014 beschlossen:

Tarif der Volkshochschule de Stadt Mönchengladbach

vom 18. Dezember 2014

I. Entgeltspflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Teilnehmer verpflichtet. Minderjährige Teilnehmer haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.
3. Zusätzlich zum Entgelt können die Auslagen für benötigtes Material und sonstige Kosten – auch als Pauschale – erhoben werden.
4. Das Entgelt, einschließlich der Material- und sonstigen Kosten, ist vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.

II. Entgelte

1. Bemessung der Entgelte
 - 1.1 Die Leitung der Volkshochschule setzt die Entgelte für die Veranstaltungen fest.
Dabei beträgt das Mindestentgelt für Veranstaltungen pro Teilnehmer je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,31 EUR.
 - 1.2 Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Entgeltes sind:
 - Art der Veranstaltung
 - Anzahl der Teilnehmer
 - Zielgruppe
 - Höhe des Dozenten honorars
 - Höhe der Zuschussung durch Dritte
 - Anzahl der Unterrichtseinheiten
 - Prüfungsaufwand
 - Intensität der Betreuung
 - Größe und Ausstattung des Raumes.
 - 1.3 Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung beträgt das Entgelt 5,00 EUR.

- 1.4 Für Veranstaltungen, die für einen geschlossenen Teilnehmerkreis im Auftrage Dritter durchgeführt werden, ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu zahlen.
- 1.5 Stellt die Volkshochschule außerhalb einer Veranstaltung Dritten Mittel zur Verfügung (z.B. Räume, Geräte oder Ähnliches), ist ein zuvor vertraglich vereinbartes, mindestens kostendeckendes Entgelt zu zahlen.

2. Ermäßigungen und Befreiungen

- 2.1 Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen für Veranstaltungen, sofern sie bei der Anmeldung entsprechende Nachweise vorlegen, ein um 53 % ermäßigtes Entgelt. Die Ermäßigung gilt nicht für hiervon ausdrücklich ausgenommene Veranstaltungen, Material- und sonstige Kosten sowie bei Übernahme des Entgeltes durch Dritte.
- 2.2 Lehrgänge, die zu einem schulischen Abschluss im Sinne des § 6 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung führen, sind entgeltfrei. Kosten für Lehrmaterial und sonstige Kosten sind in der Regel von den Teilnehmern selbst zu tragen.
- 2.3 Für Mitglieder des Fördervereins der Volkshochschule Mönchengladbach e.V. ist die Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen entgeltfrei.

III. Erstattungen

1. Bereits gezahlte Entgelte und Kosten werden erstattet, wenn die belegte Veranstaltung nicht durchgeführt wird.
2. Wird eine Veranstaltung vorzeitig eingestellt, so werden bereits gezahlte Entgelte und Kosten für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilig erstattet.
3. Tritt ein Teilnehmer mindestens zehn Werktage vor Beginn einer Veranstaltung von der Teilnahme zurück, werden bereits gezahlte Entgelte und Kosten abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR erstattet. Erfolgt der Rücktritt nicht mindestens zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung, werden bereits gezahlte Entgelte und Kosten

abzüglich der Verwaltungskostenpauschale nur für den Fall erstattet, dass ein Ersatzteilnehmer gestellt wird oder sonst zur Verfügung steht. Die Verwaltungskostenpauschale wird auch dann erhoben, wenn eine Zahlung noch nicht erfolgt ist.

IV. Ausnahmen

Die Leitung der Volkshochschule kann aus wichtigen Gründen eine von diesem Tarif abweichende Regelung treffen.

Abweichende Regelungen kommen insbesondere in Betracht, um integrativ wertvolle (z. B. Alphabetisierungskurse) oder andere, besonders förderungswürdige Veranstaltungen anbieten zu können.

V. Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach vom 25. April 1996 (Abl. MG S. 132), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 199), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Satzung
über die zweite Verlängerung
einer Veränderungssperre in
Mönchengladbach
(Gebiet zwischen Humboldt-
straße, Steinmetzstraße,
Breitenbachstraße und
Bahnkörper)**

vom 18. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 – wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und Bahnkörper)“ vom 8. April 2013 (Abl. MG S. 77), verlängert durch die „Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und Bahnkörper)“ vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 301), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Nord, Gebiet verlaufend von der nordwestlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 308 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 21), weiter in Verlängerung dieser Linie über den Einmündungsbereich der Eickener Straße zur nordöstlichen Hausecke des Gebäudes Steinmetzstraße 110, von dort aus in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße und weiterführend bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 272, weiter folgend in südöstlicher Richtung entlang der Breitenbachstraße bis zur Schnittlinie der Straßenbegrenzungslinie mit der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Bahnkörpers, ab dort in südwestlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, von hier aus entlang der südwestlichen Hauskante bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, weiter von dort aus entlang des Flurstückes des Europaplatzes bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 202, dann in nordwestlicher Richtung über den Einmündungsbereich Hindenburgstraße bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 6 und von dort weitergehend in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 erstreckt, wird über den 28. Februar 2015 hinaus nochmals verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28. Februar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Satzung über eine
Veränderungssperre in
Mönchengladbach (Gebiet
nördlich der Steinsstraße,
zwischen der Bahntrasse und
der Duvenstraße (B 59n))**

vom 18. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchen-

gladbach vom 17. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend entlang der Südseite der Steinsstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2426), in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flur Nr. 932 (Bahntrasse), von dort aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 35, Flurstück Nr. 932 (Bahntrasse) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Südseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flurstück Nr. 1391, entlang der südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nrn. 1391, 1418 (Gotzweg 47), 2272 und 2273 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2273, von dort aus in nördlicher Richtung bis zur Südseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2441 (Gotzweg 37), von dort aus in Verlängerung der Südseite des letztgenannten Grundstückes bis zur Ostseite des Grundstückes Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2264, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseiten der Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nrn. 2264, 2265 und 2283, Verlängerung Ostseite des letztgenannten Grundstückes bis zum Schnittpunkt mit der Südseite der Steinsstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Nr. 2426), dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Januar 2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jeder-
manns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz
1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.
Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungs-
pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durch-
geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flächen-
nutzungsplan ist nicht ordnungs-
gemäß öffentlich bekannt gemacht
worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-
schluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Zwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungs- gebührensatzung)

vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli
1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19. Dezember 2013
(GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –,
und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunal-
abgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969
(GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.

NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 –, wird
gemäß Beschluss des Rates vom 17. De-
zember 2014 folgender Zwanzigster
Nachtrag zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Ab-
wasseranlagen der Stadt Mönchenglad-
bach (Kanalbenutzungsgebührensatzung)
vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266),
zuletzt geändert durch den Neunzehnten
Nachtrag vom 19. Dezember 2013
(Abl. MG S. 302), erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fas-
sung:

„Der Wechsel des Gebührenschuld-
ners ist unverzüglich der NEW AG oder
dem Oberbürgermeister vom bisheri-
gen und vom neuen Gebührenschul-
dner schriftlich mitzuteilen.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fas-
sung:

„Die ordnungsgemäß funktionierenden
und geeichten Wassermesser sind auf
Kosten der Gebührenschuldner in die
Versorgungsanlage einzubauen.“

3. In § 5 wird die Angabe „15,01 v.H.“
durch die Angabe „14,94 v.H.“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr be-
trägt ab 1. Januar 2015 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der
Schmutzwasserentwässerung je
Kubikmeter Frischwasser (öffent-
liche Wasserversorgung und Ei-
genförderung)

- a) 2,31 EUR für Gbührenschild-
ner, die Beiträge unmittelbar
an den Niersverband zahlen,
- b) 3,27 EUR für Gbührenschild-
ner, die keine Beiträge unmit-
telbar an den Niersverband
zahlen,.

2. bei Inanspruchnahme der Regen-
wasserentwässerung

- a) für Niederschlagswasser je
angefangenen Quadratmeter
bebaute und befestigte
Fläche, von der Regenwasser
dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,55 EUR für Gebühren-
schuldner, die Beiträge
unmittelbar an den Niers-
verband zahlen,
 - bb) 1,81 EUR, für Gebühren-
schuldner, die keine Bei-
träge unmittelbar an den
Niersverband zahlen,
- b) für unverschmutztes Kühl-
wasser je Kubikmeter
2,24 EUR.

(2) Werden die Abwasseranlagen
zulässigerweise zum Ableiten von
Grundwasser in Anspruch genommen,
beträgt der Gebührensatz je Kubikme-
ter 0,65 EUR.“

5. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 wird folgender
Satz 4 angehängt:

„Erfolgt die Heranziehung durch die
NEW AG, geschieht dies nach Weisung

und unter Aufsicht des Oberbürgermeis-
ters.“

Artikel 2

Dieser Satzungenachtrag tritt am 1. Janu-
ar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht. Auf die Rechts-
folgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-West-
falen wird hingewiesen. Diese Vorschrift
hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungs-
pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durch-
geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flächen-
nutzungsplan ist nicht ordnungs-
gemäß öffentlich bekannt gemacht
worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Siebter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klär- schlammes aus Kleinkläranlagen

vom 18. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-West-
falen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 19. De-
zember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV.
NRW. 2023 –, und der §§ 4 und 6 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okto-
ber 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 13. Dezember
2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV NRW
610 –, wird gemäß Beschluss des Rates
vom 17. Dezember 2014 folgender Siebter
Nachtrag zur Satzung der Stadt Mön-
chengladbach über die Beseitigung des
Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom

20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 302), erlassen:

Artikel 1

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auch ohne vorherige Anforderung kann die NEW AG in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die Anlagen entleeren, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.“
- In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und der NEW AG“ gestrichen.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und die NEW AG“ gestrichen.
- § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, die NEW AG oder den Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.“
- § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gebühr beträgt 32,01 EUR je angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Erster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben vom 18. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) – SGV NRW 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2014 folgender Erster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 271) erlassen:

Artikel 1

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht der NEW AG. Die NEW AG kann sich Dritter bedienen. Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten der Stadt und der NEW AG berechtigen und verpflichten diese jeweils selbständig.“
- In den §§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „NVV AG“ durch die Angabe „NEW AG“ ersetzt.
- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auch ohne vorherige Anforderung kann die NEW AG in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die Abwassergruben entleeren, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.“
- In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und der NVV AG“ gestrichen.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und die NVV AG“ gestrichen.
- § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, die NEW AG oder den Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.“
- In § 9 wird das Wort „Kanalbenutzungsgebührenordnung“ durch das

Wort „Kanalbenutzungsgebührensatzung“ ersetzt.

- In § 10 Satz 2 werden die Worte „und der NVV AG“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Achtunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW)

vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) – SGV. NRW. 2061 –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 2014 folgender Achtunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Siebenunddreißigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 303), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „60,60 v.H.“ durch die Angabe „60,83 v.H.“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,70 EUR“ durch den Betrag „0,69 EUR“ ersetzt.

3. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

<u>Zeichenerklärung:</u>	Reinigungs-klasse 1	= wöchentlich einmalige Reinigung
	Reinigungs-klasse 2	= wöchentlich zweimalige Reinigung
	Reinigungs-klasse 3	= wöchentlich dreimalige Reinigung
	Reinigungs-klasse 4	= wöchentlich sechsmalige Reinigung
	X	= Reinigungspflicht
	-	= keine Reinigungspflicht
	*	= nur Winterwartung im öffentl. Interesse
	WW	= Winterwartung auf Gehwegen
	Winterdienstklasse I	= Sofortpläne (höchste Priorität)
	Winterdienstklasse II	= Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
	WDK	= Winterdienstklasse
	Anl.	= Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs-klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			Stadt	Anl.	Stadt	Anl.	
Abtshofer Straße	von Hausnr. 54 – 67/68	1	X			X	II
Abtshofer Straße	bis Hausnr. 46	1	X			X	I
Altenbroicher Straße	Wohn- und Verbindungswege	1		X		X	
An den Holter Sportstätten		1		X		X	
Auf dem Bökelberg	Flur 3, Flurstück 648	1		X		X	
Bismarckplatz		4	X			X	I
Gingterstraße		1	X			X	I
Heinz-Ditgens-Straße	Flur 2, Flurstücke 267, 268 und Flur 3, Flurstücke 536, 730, 735, 756 tlw.	1		X		X	
Hovener Straße	Verbindungsstück von Hs.Nr. 259 zur Asdonkstraße, Flur 35, Flurstück 1276	1	X			X	I
Hülserbleck	Wohnwege	1		X		X	
Korschenbroicher Straße	Stichstraßen	1		X		X	
Meerkamper Kirchweg		1		X		X	
Viersener Straße	bis Schürenweg	2	X			X	I
Viersener Straße	von Schürenweg bis Ende	1	X			X	I
Wehnerstraße	Stichstraße von Hs.Nr. 18 bis Ende, Flur 30, Flurstück 200 tlw.	1	X			X	II

Fünftehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –)

vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) - SGV. NRW. 74 -, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be-

wirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach

vom 17. Dezember 2014 folgender Fünftehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –) vom 5. Mai 1997 (Abl. MG S. 138), zuletzt geändert durch den Vierzehnten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 304), erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte „der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH“ durch die Worte „sonstiger Unternehmen“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Buchst. c) wird gestrichen.
3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „/ Entsorgung Lankes Umweltservice“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „vierzehntägig“ durch das Wort „vierzehntätig“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „DSD GmbH“ durch die Worte „Dualen Systeme“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen“ durch die Worte „Abfallsortieranlage Boettgerstraße“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Benutzung im Rahmen dieser Satzung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Abfallsammelstelle Heidgesberg,
 2. Abfallsammelstelle Luisental,
 3. Abfallsortieranlage Boettgerstraße 33 der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG,
 4. Abfalldeponie Brüggen II und
 5. Müllverbrennungsanlage Krefeld.“

8. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Gebühren und Entgelte
(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.
(2) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach gefordert. Ein privatrechtliches Entgelt wird auch für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ erhoben. Mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke sind die Abfallentsorgungskosten abgegolten.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 17. Dezember 2014 beschlossen:

Zwanzigster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach

vom 18. Dezember 2014

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Neunzehnten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 305), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, die Abfallsortieranlage Boettgerstraße, die Abfalldeponie Brüggen II des Kreises Viersen und die Müllverbrennungsanlage Krefeld können nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –) und dieser Ordnung benutzt werden.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Abfallentsorgungsanlagen haben folgende Öffnungszeiten:
Abfallsortieranlage Boettgerstraße
montags bis freitags
7.00 bis 17.00 Uhr
samstags 7.00 bis 12.00 Uhr
Abfalldeponie Brüggen II
montags bis donnerstags
8.00 bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 bis 14.00 Uhr
samstags nach Vereinbarung
Müllverbrennungsanlage Krefeld
montags bis freitags
7.00 bis 17.00 Uhr
samstags
7.00 bis 13.00 Uhr“

3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 7.

4. § 3 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:
„(2) Zu der Abfallsortieranlage Boettgerstraße sind Abfälle mit der folgenden Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung anzuliefern:
20 03 07 Sperrmüll“

5. In § 3 Abs. 3 (neu) werden die Worte „den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf“ durch die Worte „der Müllverbrennungsanlage Krefeld“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:
„(5) Die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld ist nur insoweit gestattet, als die Beseitigung der angelieferten Abfälle dort zulässig ist.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Abfalldeponie und Müllverbrennungsanlage

(1) Bei der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im abfallwirtschaftlichen Sinne einer Verwertung nicht zugeführt werden können. Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten des Recycling zu nutzen. Abfälle aus Haushaltungen bis 0,5 m³ werden nicht angenommen.

(2) Abfälle, die gewerbsmäßig befördert oder eingesammelt und befördert worden sind, dürfen bei der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld nur angeliefert werden, wenn eine gültige Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz oder eine gültige Beförderungserlaubnis im Sinne von § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz dem Aufsichtspersonal vorgelegt wird. Dies gilt auch für Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, die nicht von der Anzeigenpflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz ausgenommen worden sind.

(3) Vor und nach dem Abladen der Abfälle sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Entgelte

(1) Für jede Benutzung der Abfallsammelstellen wird ein pauschales Entgelt von 5,00 EUR erhoben, soweit es sich um die Abgabe von Restabfällen handelt; unberührt bleibt die Entgeltregelung des Absatzes 3. Für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie sortenreinen Grünabfällen wird ein Entgelt nicht erhoben; für sonstige Bioabfälle beträgt das pauschale Entgelt 3,00 EUR.

(2) Für die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße wird durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt für alle Abfälle 44,89 EUR/t. Für Mengen unterhalb von 400 kg wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 9,88 EUR je Anlieferung erhoben.

(3) Für die Anlieferung von Altreifen wird auf der Abfallsammelstelle Heidgesberg das folgende Entgelt erhoben: 16 01 03 Altreifen bei Kleinstmengen

PKW Reifen ohne Felgen
1,50 EUR/Stk.

PKW Reifen mit Felgen
2,50 EUR/Stk.

(4) Für die Anlieferung von Restabfällen und krankenhausspezifischen Abfällen bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld wird folgendes Entgelt aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben: 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

64,49 EUR/t

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

59,00 EUR/t.

(5) Für die Benutzung der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld für alle anderen als die in Absatz 4 genannten dort zugelassenen Abfälle wird durch das von der Stadt jeweils beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(6) Zusätzlich zu den Entgelten in den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,05 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,33 EUR je Anlieferung festgesetzt.

(7) Zahlungspflichtig ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Im Falle des Absatzes 4 erfolgt eine Rechnungsstellung an den Zahlungspflichtigen durch die Stadt Mönchengladbach. In allen übrigen Fällen wird das Entgelt unverzüglich nach dem Entladen des Fahrzeuges fällig. Das Aufsichtspersonal händigt bei Zahlung eine Quittung aus.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Siebzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfall- entsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okto-

ber 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 –, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) – SGV. NRW. 74 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 2014 folgender Siebzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Sechzehnten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 306), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach erhoben.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich
152,07 EUR

b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich
212,89 EUR

c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich
304,14 EUR

d) 770 l-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich
951,52 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich
2.061,62 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich
4.123,24 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich
8.246,48 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung
79,29 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich
4,49 EUR

e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich
1.359,31 EUR

- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 2.945,17 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.890,34 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 11.780,68 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 113,28 EUR
 - bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,49 EUR
 - f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 436,60 EUR
 - g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 694,59 EUR
- (2) Nimmt der Gebührenschuldner für ein Grundstück die Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den
- a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich 99,95 EUR
 - b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich 139,93 EUR
 - c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich 199,90 EUR

- d) 770 I-Abfallgroßbehälter
- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 584,32 EUR
- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 1.266,02 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 2.532,05 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.064,10 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 48,69 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,49 EUR
- e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter
- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 834,74 EUR
- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 1.808,61 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.617,21 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 7.234,43 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 69,56 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,49 EUR
- f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 261,66 EUR
- g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 416,28 EUR“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom 20.11.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.11.2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	879.113.383	—	—	879.113.383
Aufwendungen	924.809.582	—	—	924.809.582
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	842.842.905	—	—	842.842.905
Auszahlungen	851.469.018	—	—	851.469.018

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl Nachträge festgesetzt auf EUR
Aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	35.694.700	2.200.000	—	37.894.700
Auszahlungen	53.031.031	7.863.000	—	60.894.031
Aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	17.336.331	5.663.000	—	22.999.331
Auszahlungen	23.000.000	-	—	23.000.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.336.331 EUR um 5.663.000 EUR erhöht und damit auf 22.999.331 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite** zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Wird nicht geändert.

§ 8

Wird nicht geändert.

§ 9

Wird nicht geändert.

Mönchengladbach, den 21. November 2014

gez.

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 08.12.2014 angezeigt worden.

Anstelle der nach § 76 GO erforderlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO tritt der von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 17.12.2014 genehmigte Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz.

Die Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.01.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das

Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach – Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter <http://www.moenchengladbach.de>, Stadtrat & Verwaltung, Haushaltsplan/-entwurf, Nachtragshaushaltsplan 2014 verfügbar.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den 17.12.2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ergänzung
zur Allgemeinverfügung
über die generellen Ausnahmen
von dem Verkehrsverbot
innerhalb der Umweltzone
Mönchengladbach
ab dem 01.10.2014**

**I. Befreiung von den Verkehrsverboten
in der Umweltzone von Amts wegen**

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuord-

nung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr.

46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Mönchengladbach, den 10.12.2014

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen

Für das am 01.08.2015 beginnende Schuljahr (1. Unterrichtstag: 12.08.2015) werden in den Schulsekretariaten der weiterführenden Schulen Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

**Anmeldezeitraum für die städtischen Gesamtschulen:
31. Januar 2015 bis einschließlich 04. Februar 2015**

Öffnungszeiten der Gesamtschulen:

Samstag	31.01.2015	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	02.02.2015	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	03.02.2015	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	04.02.2015	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:
28. Februar 2015 bis einschließlich 04. März 2015**

Öffnungszeiten der Hauptschulen:

Samstag	28.02.2015	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	02.03.2015	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	03.03.2015	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	04.03.2015	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Öffnungszeiten der Realschulen:

Samstag	28.02.2015	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	02.03.2015	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	03.03.2015	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	04.03.2015	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gymnasien:

Samstag	28.02.2015	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	02.03.2015	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	03.03.2015	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	04.03.2015	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Marienschule:
02. Februar 2015 bis einschließlich 04. Februar 2015**

Öffnungszeiten der Bischöflichen Marienschule:

Montag	02.02.2015	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag	03.02.2015	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	04.02.2015	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind das letzte Halbjahreszeugnis, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und die in den Grundschulen ausgehändigten Anmeldescheine. Für die Anmeldung an der Bischöflichen Marienschule ist zusätzlich die Taufbescheinigung des Kindes erforderlich.

Anmeldezeitraum für die städtischen Berufskollegs:

Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien:

02.02.2015 bis 21.02.2015

montags, mittwochs und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (durchgehend)
dienstags	08.00 Uhr bis 19.00 Uhr (durchgehend)
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
samstags (nur 21.02.2015)	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Technik:

02.02.2015 bis 20.02.2015

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (durchgehend)
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung:

31.01.2015 bis 20.02.2015

montags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr (durchgehend)
freitags	08.30 Uhr bis 13.30 Uhr
samstags (nur 31.01.2015)	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung:

31.01.2015 bis 20.02.2015

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr (durchgehend)
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
samstags (nur 31.01.2015)	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Maria-Lenssen-Berufskolleg:

31.01.2015 bis 20.02.2015

montags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr (durchgehend)
freitags	08.30 Uhr bis 13.30 Uhr
samstags (nur 31.01.2015)	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bischöfliche Liebfrauenschule

02.02.2015 bis 11.02.2015 und 18.02.2015 bis 20.02.2015

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
freitags (nur 30.01.2015)	11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mitzubringen sind das letzte Schulzeugnis und ein tabellarischer Lebenslauf.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Büromöbiliar an das Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Technik

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Sofort nach Auftragsvergabe

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Boden, Fachbereich Schule und Sport, Tel. 02161/25-3752, Fax 02161/25-3739, E-Mail Clemens.Boden@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 10.12.2014 bis 06.01.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, Verw.-Geb. 1, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 221. Sie können auch mit Hilfe der o. g. Kontaktdaten angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
08.01.2015, 14:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
 - Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
 - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
 - Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
 - Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18

(Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
- Nachweis nachhaltige Forstwirtschaft

Zuschlagskriterien:
Preis (80%)
Garantie (20%)

Bindefrist:
07.02.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Erneuerung einer Fahrspursignalisierung mit Standard LSA Technik
Erneuerung nachfolgender Komponenten/Elemente der vorhandenen FSS:
- Alle Steuergeräte, welche die einzelnen Anzeigenelemente (Prismenwender (PW), Wechselverkehrszeichen (WVZ) und Dauerlichtzeichen (DLZ) ansteuern. Hierbei sind ausschließlich OCIT-O-V2.0 kompatible Steuergeräte einzusetzen.
- Alle Dauerlichtzeichen der FSS inkl. der Befestigungstechnik an die Bestandskonstruktionen
- Alle Komponenten zur Steuerung und Bedienung der FSS.

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Juli 2015 bis Mai 2016

Nebenangebote werden zugelassen:
Nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Klöpffer / Herr Lippe,
Telefon: 02161/25-9053 und 02161/25-9063

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Die Unterlagen können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
20.01.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
27.01.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 27.01.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind keine Bieter bzw. Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:
Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tarifreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

—

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

- weitere Eignungsnachweise siehe Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

Zuschlagskriterien:

40 % Preis
40 % Qualität
20 % Betriebs- und Folgekosten

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 09.12.2014

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Unterhaltung öffentl. Grün, Bewirtschaftung komm. Waldflächen -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung einer Drehmaschine

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Frühjahr 2015

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Mosig, Telefon: 02161/25-6812

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
19.01.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
26.01.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
25.02.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Gebäudetechnik -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Neubau Übergangswohnheim Eickener Str. 578

Art und Umfang der Leistung:
Sanitär-, Heizung und Lüftungsarbeiten
18 Bäder und Küchen; Lüftung: 30 Einzellüfter; Heizung: 1 Brennwertgerät, 1 Wärmepumpe (Luft/Wasser), 1 WWB, 59 Heizflächen

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
nach Bauzeitenplan

Nebenangebote werden zugelassen:
sind nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Greiwe, Telefon: 02161/25-8973

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen - VI/V - Vergabestelle -, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 13,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
26.01.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
02.02.2015, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 02.02.2015, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Zuschlagsfrist:
16.03.2015

Zuschlagskriterien:
97 % Preis
3 % Gewährleistung

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w); Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Die Gesellschafterversammlung vom 20.08.2014 hat den Jahresabschluss 2013 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 45.638,45 einen Betrag von EUR 25.000,00 an die Gesellschafterin auszuschiütten und EUR 20.638,45 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2013 liegt in der Zeit vom 02.02.2015 bis 06.02.2015 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 11.12.2014

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Die Gesellschafterversammlung vom 26.11.2014 hat den Jahresabschluss der SGN Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein GmbH zum 31. Dezember 2013 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von EUR 1.239,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 liegt in der Zeit vom 02.02.2015 bis 06.02.2015 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 11.12.2014

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

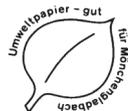
Sparkassenbuch-Nr.:

3402656882

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 13. März 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2014

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abg

Haushalt 2015 verabschiedet

Ausgleich 2018 weiter im Blick: hoher Anteil an Sozialleistungen

Mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP hat der Stadtrat den Haushalt für das Jahr 2015 sowie die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans beschlossen. Klassenziel ist nach wie vor ein ausgeglichener Haushalt in 2018 mit Finanzhilfen des Landes und ab 2021 ohne Hilfen zu erreichen. Das schreibt der Stärkungspakt Stadtfinanzen vor, dem der Rat per Ratsbeschluss im Jahr 2012 beigetreten ist, um die Konsolidierungshilfen des Landes zu erhalten.

Dass die Stadt auf dem richtigen Weg ist, dieser aber nur mit drastischen Sparmaßnahmen erreicht werden kann, zeigt ein Blick auf den jetzt verabschiedeten Haushalt 2015. Demnach wird das Zahlenwerk im Rechnungsergebnis 2015 mit einem Fehlbedarf von 28,2 Millionen Euro abschließen. Im Vergleich zur Planung des Haushalts 2014 sind dies zehn Millionen mehr als ursprünglich eingeschätzt. Dem Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von 915,9 Millionen Euro stehen Aufwendungen von 944,1 Millionen Euro gegenüber. Werden noch in den Jahren 2016 und 2017 Defizite zwischen 21,7 Millionen Euro und 15,6 Millionen Euro prognostiziert, so werden ab dem Jahr 2018 Überschüsse erwartet.

Bei den Gesamterträgen zeichnet sich eine Verbesserung bei den Steuererträgen ab. Demnach steigt die erwartete Gewerbesteuer von 150,5 Millionen Euro in 2015 um dreizehn Millionen Euro bis 2018. Gleiches gilt für die Grundsteuer B (48,7 Millionen Euro in 2015/ 51,3 Millionen Euro in 2018). Die Grundsteuer A bleibt mit 220.000 Euro konstant. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steigt von etwa 98 auf 113 Millionen bis 2018.

Auf der Ausgabenseite nehmen die Transferleistungen (u. a. soziale Leistungen, Jugend- und Fa-

milienhilfen) mit insgesamt 322 Millionen Euro ein Drittel des gesamten Haushaltes ein. Die Entwicklung bei der Belastung aus den Kosten der Unterkunft für Hartz IV-Empfänger setzt sich von aktuell 64 Millionen auf 69,6 Millionen in 2018 fort. Zum Vergleich: Im Jahr 2006 lag die Belastung bei 58 Millionen Euro. Die Personalaufwendungen schlagen mit 183,3 Millionen Euro zu Buche und nehmen insgesamt knapp 20 Prozent der Ausgaben ein.

Insgesamt weist der Haushalt 2015 Investitionen in Höhe von 46,6 Millionen Euro auf. Darin enthalten sind unter anderem der Schultausch der Gesamtschule Stadtmitte mit der Geschwister Scholl Realschule (9 Millionen Euro), der zweite Bauabschnitt Nordring von der Hohenzollernstraße bis Engleblecker Straße (850.000 Euro), die neue Fahrradstation am Hauptbahnhof Mönchengladbach (rd. 1 Millionen Euro abzüglich 750.000 Euro Förderung) und die Sanierung der Zentralbibliothek an der Blücherstraße (1,7 Millionen Euro). Darüber hinaus weist die Investitionsliste 300.000 Euro für das erfolgreiche Projekt Wohnumfeldverbesserung bei bürgerschaftlichem Engagement auf. Ebenso auf dem Plan ist der fünfte und letzte Bauabschnitt für die energetische Sanierung des Berufskollegs Volksgarten, der Neubau der Brücke an den Holter Sportstätten sowie die Sanierung der Hindenburgstraße, die im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Cityplatz vor dem Einkaufszentrum MINTO an der Hindenburgstraße im nächsten Jahr erfolgen soll. Darüber hinaus sind im Haushalt rund 600.000 Euro für die Dach- und Fassadensanierung am Haus Erholung sowie Mittel für das Lkw-Routenkonzept (bis 2018 etwa 9,7 Millionen Euro) veranschlagt. Für Kitas und Familienzentren sind etwa 500.000 Euro im Haushalt vorgesehen.